

GR_GERICHTE A 2006 12 vom 23. Mai 2006

GR Gerichte, 2006-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2006_12

FR: GR_GERICHTE A 2006 12 du 23 mai 2006

IT: GR_GERICHTE A 2006 12 del 23 maggio 2006

Erwägungen

E. 3

Die ... beantragte unter Verweis auf ihre Ausführungen im angefochtenen Beschwerdeentscheid die Abweisung des Rekurses. Ergänzend legte sie noch einmal ausführlich die Gründe dar, aufgrund derer sich die Rechtmässigkeit und die Höhe der veranlagten Baubewilligungsgebühr nicht beanstanden lasse.

E. 4

a) Angesichts der aktuellen Schätzung des Gebäudeversicherungswertes (ca. Fr. 44,41 Mio.), aufgrund derer der Rekurrentin eine definitive Baubewilligungsgebühr von Fr. 99'933.30 in Rechnung gestellt worden ist, stellt sich vorliegend - wie seitens der Rekurrentin zu Recht vorgebracht worden ist - jedoch die Frage, ob die angefochtene, auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhende Gebühr auch vor den übrigen, im öffentlichen Abgaberecht zu beachtenden Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) stand hält.

b) Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren und Beiträge die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder höchstens geringfügig überschreiten darf (vgl. ZBl 97/1996, S. 329 ; AGVE 2001, S. 177 ; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 2637, 2653), wobei zum Gesamtaufwand nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen sind (BGE 126 I 188). Auch wenn aufgrund der von der ... eingereichten Unterlagen einiges dafür spricht, dass das Kostendeckungsprinzip eingehalten ist, kann die Frage im konkreten Fall offen gelassen werden, weil Pauschalgebühren wie die vorliegend angefochtene auch vor dem Äquivalenzprinzip stand halten müssen, was vorliegend, wie nachstehend noch darzulegen ist, nicht der Fall ist. c) Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat. Die Gebühr darf also zum objektiven Wert der Leistung nicht in ein offensichtliches Missverhältnis geraten und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Praxisgemäss ist ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse des Privaten an der Leistung zulässig. Die Relation zwischen Höhe der Gebühr und dem Wert der staatlichen Leistung muss aber immer bestehen bleiben; als fragwürdig qualifiziert wurden daher oftmals reine "Prozent- oder Promillegebühren" (so bereits z.B. BGE 105 Ia 2 ff.). Der Wert der Leistung bemisst sich entweder nach dem Nutzen, den sie dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand der betreffenden Behörde (vgl. zum Ganzen: BGE 128 I 52 = Pra 91/2002, S. 171 sowie ZBl 99/1998, S. 243, je mit Hinweisen; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 2641). Eine gewisse Pauschalierung oder Schematisierung ist nach Lehre und Rechtsprechung zwar ebenso zulässig wie eine gewisse

Kompensation zwischen grossen und kleinen Verfahren. Zulässig ist sodann auch ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse des Privaten an der Leistung (BGE 130 III 228 Erw. 2.3). In gewissen Fällen lässt sich der Nutzen der staatlichen Leistung bzw. der

Kostenaufwand der Verwaltung nur sehr schwer bestimmen, z.B. wenn die Leistung keinen "Marktwert" aufweist. Das Äquivalenzprinzip erfüllt in solchen Fällen seine Begrenzungsfunktion kaum, so dass dem Gesetzgeber bei der Bestimmung der Höhe der Gebühr ein grosser Entscheidungsspielraum zusteht (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 2054 ff; BGE 118 Ib 352 E. 5, 109 Ib 314 E. 5b; Pra 84/1995 Nr. 162, jeweils mit weiteren Hinweisen). Damit ist bereits gesagt, dass eine Promillegebühr, welche unabhängig vom Aufwand, der mit der staatlichen Leistung verbunden ist, geschuldet wird, unter bestimmten Voraussetzungen die Gefahr einer Verletzung des Äquivalenzprinzips in sich birgt; so z.B. bei einem sehr hohen Gebäudeversicherungswert. Dieser allein sagt nämlich wenig über den konkreten Aufwand der Behörden im Bewilligungsverfahren aus. Im Gegenteil zeigt die Praxis, dass kleinere Bauten mit einem niederen Gebäudeversicherungswert (oder gar keinem i.S. von Art. 1 lit. b GVB) anteilmässig mehr Aufwand verursachen können als grössere, insbesondere weil letztere in der Regel professionell vorbereitet und begleitet werden. Zwar lässt es sich durchaus rechtfertigen, bei der Schlussabrechnung der Verfahrenskosten in Präzisierung von Art. 111 BG (Umfang der Baute) den Gebäudeversicherungswert heranzuziehen (Art. 1 lit. a GVB); das bedeutet aber nicht, dass bei der Bestimmung der Gebührenhöhe der zur Prüfung des Bauvorhabens nötige Aufwand in jedem Fall völlig ausser Acht gelassen werden darf. Weil bei niederen Gebäudeversicherungswerten oftmals nur ein Bruchteil des Aufwandes berechnet werden kann, ist es zulässig, bei den grösseren Bauvorhaben etwas mehr zu verlangen (BGE 103 Ia 90 mit weiteren Hinweisen). Einer Staffelung sind jedoch insofern gewisse Grenzen gesetzt, als dadurch nicht die Benützung bestimmter Institutionen verunmöglicht oder übermässig erschwert werden darf und die Abgabe nie den Charakter einer Gebühr verlieren darf, wie das der Fall wäre, wenn sie zu den wirklichen Kosten der verlangten Verrichtung in keinem vernünftigen Verhältnis mehr stünde (BGE 83 I 89 f.). Ein Gebührentarif, der einzig auf den Gebäudeversicherungswert abstellt, kann zwar dem Umfang eines Bauvorhabens (i.S. von umbautem Raum, Kubatur) durchaus angemessen Rechnung tragen. Weil damit aber der für die Beurteilung eines Baugesuchs und die Baukontrollen erforderliche Aufwand, insbesondere bei sehr grossen

Bauvorhaben, nur ungenügend berücksichtigt wird, kann dies zu stossenden Ergebnissen führen, insbesondere dann, wenn die Gebühr nur in Prozenten oder Promillen festgelegt wird und eine obere Begrenzung fehlt. d) Vorliegend ist in Art. 1 lit. a GVB keine obere Begrenzung vorgesehen (im Gegensatz etwa zu Art. 1 lit. b GVB); ebenso wenig ist darin - abgesehen von hier nicht zutreffenden Ausnahmen (vgl. Art. 5 GVB) - eine Anpassung an die Besonderheiten des Einzelfalls vorgesehen. Dies hat zur Konsequenz, dass je höher die für die Bemessung der Gebühr erforderliche Schätzung der Gebäudeversicherung ausfällt, desto höher wird die Baubewilligungsgebühr, und zwar unabhängig davon, wie gross der konkrete zeitliche Aufwand zur Prüfung des Bauvorhabens und der Baukontrollen waren. Wenn auch mit der Rekursgegnerin davon auszugehen ist, dass in den allermeisten Fällen eine schematisch ermittelte Gebühr einer Überprüfung vor den abgaberechtlichen Prinzipien standhält, so zeigt sich doch, dass in Fällen wie dem vorliegenden eine pauschal ermittelte Baubewilligungsgebühr von annähernd Fr. 100'000.-- in keinem vernünftigen

Verhältnis mehr zu den Handlungen und dem Aufwand der Baubehörde stehen kann. An diesem Ergebnis vermag die von der Rekursgegnerin ins Recht gelegte, doch eher laienhafte Zusammenstellung, welche die streitige Gebühr mit einem zeitlichen Aufwand von 60 Mannstagen (à 8,5 Std. zu Fr. 100.--/Std. = Fr. 51'000.--) sowie dem Aufwand der Amtsstellen (372 Stunden zu Fr. 150.- /Std. = rund Fr. 56'000.--) „begründet“, nichts zu ändern. Abgesehen davon, dass die einzelnen, z.T. noch mit Bleistift ergänzten und korrigierten Positionen (Arbeitsaufwand für Einzelperson und Amtsstelle insgesamt annähernd 900 Std.) nicht näher belegt sind (lit. b, Aufwand der Amtsstellen), ist die eingereichte Zusammenstellung insgesamt auch nicht nachvollziehbar. Jedenfalls genügt sie nicht, um damit die einverlangte Gebühr unter der Optik des Äquivalenzprinzipes betrachtet für wenigstens haltbar qualifizieren zu können. In diesem Lichte betrachtet erweist sich die einverlangte Gebühr von annähernd Fr. 100'000.-- als zu hoch. Die Vorinstanz wird daher nicht umhin kommen, die streitige Gebühr nach Massgabe der oben zitierten abgaberechtlichen Grundsätze neu zu bestimmen und festzulegen. Dass dabei die neu festzulegende Gebühr den von der Rekurrentin in ihren

Rechtsschriften unter (vorstehend als unzutreffend qualifizierten) Vorbehalten anerkannten Betrag von rund Fr. 30'000.-- übersteigen darf, ist ebenso offenkundig, wie der Umstand, dass die im vorliegenden Verfahren angefochtene Gebühr hinsichtlich ihrer Höhe angemessen zu reduzieren sein wird. e) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die definitive Gebührenrechnung vom 16. Dezember 2004 so nicht aufrecht erhalten werden kann, weil der von der Rekursgegnerin pauschal angewandte Promillewert (2,4%0 des Gebäudeversicherungswertes) bei Bauvorhaben, wie dem der Rechnungsverfügung zugrundeliegenden, das Äquivalenzprinzip verletzt. Der Rekurs ist somit im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen und der Beschwerdeentscheid des ... betreffend die Rechnung Baupolizei und Gebühren vom 28. November 2005 sowie die diesem zugrunde liegende Departementsverfügung vom 12. September 2005 sind aufzuheben. Im Übrigen ist der Rekurs abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten je zur Hälfte zulasten der Rekursparteien. Die Rekursgegnerin hat zudem der Rekurrentin eine entsprechend dem Verfahrensausgang reduzierte aussergerichtliche Entschädigung zu bezahlen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und der Beschwerdeentscheid des ... betreffend die Rechnung Baupolizei und Gebühren vom 28. November 2005 sowie die diesem zugrunde liegende Departementsverfügung vom 12. September 2005 werden aufgehoben. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 5'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 238.--

zusammen Fr. 5'238.-- gehen je zur Hälfte zulasten der Baugesellschaft ... und der ... Die entsprechenden Kostenanteile sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die ... hat an die Baugesellschaft ... eine reduzierte aussergerichtliche Entschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. MWST) auszurichten. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde am 27. Februar 2007 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (2P.286/2006).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.